

STADT DORNBIRN

Recht

Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn

Mag. Sabine Sandholzer-Hämmerle

T +43 5572 306 2100

sabine.sandholzer-haemmerle@dornbirn.at

Stadt Dornbirn Rathausplatz 2 A 6850 Dornbirn

Dornbirn, 4. April 2018

Kundmachung

Aktenzahl 2100-Verordnungen\Alkoholverbotsverordnung 2018\StV.-Beschluss vom 3.4.2018

Verordnung

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat in ihrer Sitzung vom 3. April 2018 beschlossen:

Gemäß § 50 Abs.1 litt. a Z. 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 in der derzeit geltenden Fassung wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage ausgewiesenen Bereiche beim Bahnhof in Dornbirn (Lageplan des Amtes der Stadt Dornbirn vom 28.3.2018).

§ 2 Verbote / Gebote

- (1) Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf den in § 1 erwähnten Flächen verboten:
 - a) das Verunreinigen und Beschädigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen
 - b) der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben oder in von der Stadt Dornbirn besonders gezeichneten Bereichen.
Ausgenommen vom Verbot ist weiters die Mitnahme alkoholischer Getränke
 - a) in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens
 - b) in Kraftfahrzeugen
- (2) Auf den in § 1 erwähnten Flächen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang).

§ 3 Verwaltungsübertretung

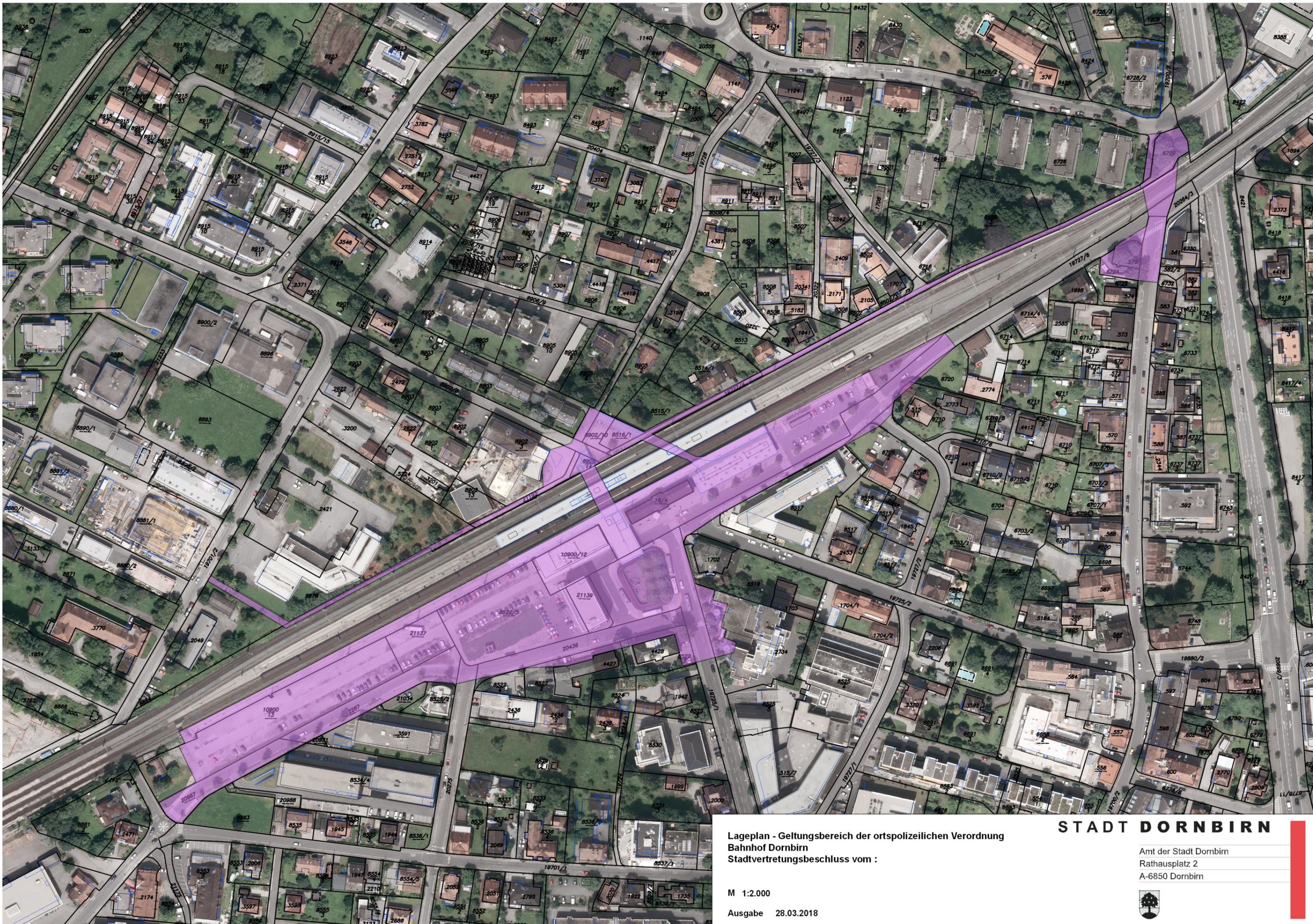
Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 19. Mai 2016 und mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage: Lageplan vom 28.3.2018

Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann



Lageplan - Geltungsbereich der ortspolizeilichen Verordnung
Bahnhof Dornbirn
Stadtvertretungsbeschluss vom :

M 1:2.000
Ausgabe 28.03.2018

STADT DORNBIERN

Amt der Stadt Dornbirn
Rathausplatz 2
A-6850 Dornbirn

